

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Gesundheitskosten durch die medizinische Versorgung von Ausländern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Stephan Bothe und Vanessa Behrendt (AfD), eingegangen am 16.10.2023 - Drs. 19/2655,
an die Staatskanzlei übersandt am 23.10.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.11.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Zuwanderung seit dem Jahr 2015 hat Belastungen für den Steuerzahler und alle Bürger nicht nur hinsichtlich der Verschärfung der Wohnraumknappheit zur Folge. Vor allem das Gesundheitssystem der Städte und Kommunen wird durch die Gewährleistung der medizinischen Versorgung von Ausländern über die Grundversorgung hinaus und ohne finanzielle Vorleistung fiskalisch belastet. Zusätzlich zu den coronabedingten Belastungen droht so dem deutschen Gesundheitssystem ein Milliardendefizit. Der Kieler Oberbürgermeister stellte fest, dass in den Jahren 2015 und 2016 kranke Asylbewerber oft den Großstädten zugewiesen worden seien, „weil dort die Versorgung so gut ist.“ Dadurch seien manchmal Kosten „von 500 000 oder 800 000 Euro pro Patient entstanden, die dann von den Kommunen getragen“ werden müssten.¹

Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber mit und ohne Duldung sowie Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln nach § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 4 Satz 1 sowie § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Das gilt ebenfalls für deren medizinische Versorgung. Es ergeben sich in diesem Bereich Einschränkungen aus dem AsylbLG, die jedoch nur für die ersten 18 Monate des Aufenthalts gelten. Bis dahin „sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen zu gewähren.“ Die Versorgung ist Beobachtern zufolge jedoch umfangreicher als durch diese Formulierung suggeriert, denn sie umfasst auch die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln (inklusive zur Genesung/Besserung/Linderung von Krankheiten/Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen), medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen und empfohlene Schutzimpfungen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem (Niedersächsischen) Aufnahmegesetz sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen als kommunale Leistungsträger für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zuständig. Die Landkreise können zur Erfüllung dieser Aufgabe die kreisangehörigen Kommunen heranziehen. Für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen oder in einer Aufnahmeeinrichtung angegliederten Gemeinschaftsunterkunft wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind, obliegt der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die Durchführung des AsylbLG. Im Rahmen

¹ https://www.wochenblick.at/migrationskrise/hilferuf-aus-kommunen-500-000-bis-800-000-euro-behandlungs-kosten-fuer-einen-asylbewerber/?fbclid=IwAR3ESfUkIXWqPafW_bDjZ5u1sHihxnkPkMOn__b9f9Ky-bzSNwxa6ptHPpw

der rechtlichen Vorschriften können die Leistungsträger über Einzelheiten des Verfahrens der Leistungsgewährung in eigener Zuständigkeit entscheiden. Dies gilt auch für das Verfahren zur Abrechnung von medizinischen Leistungen.

Zur Beantwortung der Fragen 1, 2, 4, 6 und 7 kann von hier nur auf die Datenbasis der Asylbewerberleistungsstatistik zurückgegriffen werden. Daher wurde hierzu das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) um Bereitstellung der abgefragten Daten aus der Asylbewerberleistungsstatistik gebeten.

Zur Beantwortung der Fragen 1, 2, 4 d) und 9 wurde die LAB NI um Übermittlung der entsprechenden Daten gebeten.

1. In welcher Höhe sind im Land Niedersachsen seit dem Jahr 2015 medizinische Behandlungskosten für Asylbewerber entstanden (bitte jedes Jahr getrennt nach den Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen auflisten sowie zusätzlich nach Aufenthaltsstatus der Asylbewerber aufschlüsseln)?

Das LSN stellte hierzu die folgenden Daten bereit. Dabei konnten die Daten nicht vollständig in der Form der Fragestellung geliefert werden, da bei der Erhebung von Sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG nicht nach erster und zweiter Alternative des Absatzes 1 Satz 1 differenziert wird. Darüber hinaus ist eine Differenzierung nach ambulanter und stationärer Behandlung sowie eine weitergehende Differenzierung nach human-, zahnmedizinischer und psychotherapeutischer Versorgung der Ausgaben nicht möglich.

Jahr	Ausgaben im Land Niedersachsen für Leistungen der medizinischen Versorgung und der Pflege			
	§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt	§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen	§ 2 AsylbLG - Leistungen nach dem 5. und 9. Kapitel SGB XII	Gesamt
2015	74 584 587 Euro	21 927 444 Euro	12 432 636 Euro	108 944 667 Euro
2016	144 489 527 Euro	33 996 854 Euro	28 182 359 Euro	206 668 740 Euro
2017	77 864 834 Euro	15 291 864 Euro	47 577 621 Euro	140 734 319 Euro
2018	36 077 439 Euro	7 731 111 Euro	46 243 981 Euro	90 052 531 Euro
2019	42 961 301 Euro	9 498 854 Euro	46 101 946 Euro	98 562 101 Euro
2020	35 004 282 Euro	7 191 962 Euro	42 562 070 Euro	84 758 314 Euro
2021	34 374 978 Euro	8 757 144 Euro	43 294 053 Euro	86 426 175 Euro
2022	63 118 020 Euro	25 551 046 Euro	47 387 180 Euro	136 056 246 Euro

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Asylbewerberleistungsstatistiken 2015 bis 2022, Bruttoausgaben für Leistungen an Berechtigte, Einnahmen und Nettoausgaben nach dem im Laufe des Berichtsjahres nach Hilfearten, Art des Trägers

Die LAB NI nimmt keine Differenzierung zwischen Kosten für ambulante Behandlungen und Krankenhausbehandlungen vor. Insoweit werden nachstehend ausschließlich die Gesamtkosten für Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG dargestellt. Eine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus der Leistungsempfängerinnen und -empfänger ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Gesamtkosten der LAB NI für die Jahre 2019 bis 2023 (bis einschließlich September 2023):

	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungen nach § 4 AsylbLG	7 292 715,95	11 956 226,20	11 234 477,92	15 307 279,37	14 011 631,00
Leistungen nach § 6 AsylbLG	1 825,87	52 926,94	1 324,39	1 662,11	5 188,51
	7 294 541,82	12 009 153,14	11 235 802,31	15 308 941,48	14 016 819,51

Vor dem Jahr 2019 wurden in der LAB NI alle Leistungen nach dem AsylbLG auf mehreren Konten gebucht, sodass für die Jahre 2015 bis 2018 eine händische Auswertung der Behandlungskosten unter Hinzuziehung aller Buchungsbelege in den (Alt-)Akten vorgenommen werden musste. Dies übersteigt das für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare.

2. Wie hoch waren die Kosten für medizinische Leistungen zugunsten von Leistungsberechtigten nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach § 6 Absatz 1 zweite Alternative AsylbLG und nach §§ 47 bis 52 SGB XII seit dem Jahr 2015 für das Land Niedersachsen (bitte jedes Jahr getrennt unter Angabe der jeweiligen Leistungsansprüche auflisten)?

Hierzu wird auf die Darstellungen zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche medizinischen Leistungen stehen den oben genannten Personenkreisen nach derzeitiger Gesetzeslage zu (bitte jeweils einzelne Leistungen auflisten)?

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG richtet sich die Gesundheitsversorgung in den ersten 18 Monaten nach den §§ 4 und 6 AsylbLG. Nach diesen Vorschriften werden auch Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände gewährt. Darüber hinaus können Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Nach 18 Monaten des Aufenthaltes im Bundesgebiet erfolgt in der Regel eine Umstellung auf Analogleistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem Sozialgesetz Zwölftes Buch (SGB XII). Ab diesem Zeitpunkt erhalten die Leistungsberechtigten als Nicht-Versicherte Leistungen entsprechend der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Abrechnung und Abwicklung dieser Gesundheitsleistungen erfolgen über die gesetzlichen Krankenversicherungen und werden den gesetzlichen Krankenversicherungen zuzüglich der Verwaltungskosten von den für die Durchführung der Asylbewerberleistungen zuständigen Trägern erstattet. Zu den Einzelleistungen wird auf den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen verwiesen.

4. Welche Gesundheitskosten bzw. Zahlungsverpflichtungen für Behandlungen von Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind, sind im Land Niedersachsen entstanden? Um wie viele Behandlungsfälle handelte es sich jeweils? Bitte für die Jahre 2013 bis 2022 jährlich nach Landkreisen / kreisfreien Städten sowie Landeshauptstadt Hannover und dem Land Niedersachsen aufschlüsseln - und zwar für die Anzahl an Behandlungsfällen und die Beträge, die

a) die Kommunen dem Land zur Erstattung eingereicht haben,

b) das Land den Kommunen jeweils erstattet hat,

c) das Land den Kommunen nicht erstattet hat,

d) in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes entstanden sind,

e) sonstig vom Land nach dem AsylbLG getragen wurden (bitte erläutern).

Bitte die jährlichen Gesamtkosten, die in dem Zusammenhang entstanden sind, angeben. Bitte ebenfalls jährlich für den Zeitraum 2013 bis 2022 angeben, wie viele Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sich zum Stichtag 31.12. insgesamt im Land Niedersachsen aufgehalten haben.

Zur Abgeltung der Leistungen nach dem AsylbLG sieht das (Niedersächsische) Aufnahmegesetz gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien Städten sowie der Stadt Göttingen und der Landeshauptstadt Hannover eine pauschalierte Kostenregelung vor. Danach zahlt das

Land Niedersachsen diesen zur Abgeltung aller Kosten für die Durchführung des AsylbLG eine jährliche Kostenabgeltungspauschale in Höhe von mindestens 10 000 Euro für jede/n zu berücksichtigende/n Leistungsempfänger/in. Die Höhe der Kostenabgeltungspauschale setzt sich aus den landesdurchschnittlichen tatsächlichen Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger pro Person nach der AsylbLG-Statistik des vergangenen Jahres zuzüglich des gesetzlich bestimmten pauschalierten Betrages zusammen. Die AsylbLG-Statistik erfasst jährlich die (tatsächlichen) Leistungen an die Leistungsempfänger/innen für Unterbringung und Versorgung (einschließlich der medizinischen Versorgung). Mit dem hinzuzurechnenden pauschalen Betrag werden Kosten ausgeglichen, die durch die AsylbLG-Statistik nicht abgebildet werden, wie beispielsweise allgemeine Personalkosten sowie der erforderliche Vorbereitungs- und (Erst-)Betreuungsaufwand.

Da aufgrund der vorgenannten Pauschalierung der Kostenabgeltung in Niedersachsen grundsätzlich keine gesonderte Abrechnung und Erstattung für Aufwendungen für die medizinische Behandlung von Personen im Einzelfall nach dem AsylbLG erfolgt, können zu den Buchstaben a), b), c) und e) keine Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden.

Zu Buchstabe d) wird auf die Angaben zu Frage 1 verwiesen. Eine Differenzierung nach Anzahl der Behandlungsfälle ist in der LAB NI nicht möglich.

5. Welche sind die fünf wichtigsten Gründe für eine Nichterstattung entsprechend Frage 4 c?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie lauten die Antworten für Frage 1 aufgeschlüsselt nach human- bzw. zahnmedizinischer bzw. psychotherapeutischer Versorgung?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie lauten die Antworten für Frage 1 aufgeschlüsselt nach ambulanter bzw. stationärer Behandlung?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Gab oder gibt es Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Land und Kommunen über die Kostenerstattungspflicht des Landes? Falls ja: Wie viele Verfahren sind anhängig, und wie viele sind bereits abgeschlossen? Wie viele Verfahren wurden jeweils (überwiegend) zugunsten/zuungunsten des Landes entschieden, und wie viele haben sich auf andere Weise erledigt? Bitte die Antworten für die Jahre 2013 bis einschließlich 2022 jährlich aufschlüsseln.

In dem Zeitraum von 2013 bis einschließlich 2022 wurde lediglich einmal im Jahr 2018 von einem kommunalen Kostenträger Klage gegen das Land wegen der Berechnung der Kostenabgeltung nach dem Aufnahmegesetz erhoben. Diese Klage wurde vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Begründung von dem kommunalen Kostenträger zurückgenommen.

9. Gab oder gibt es Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Land und Ärzten oder Psychotherapeuten wegen deren Honorarforderungen? Falls ja: Wie viele Verfahren sind anhängig, und wie viele sind bereits abgeschlossen? Wie viele Verfahren wurden jeweils (überwiegend) zugunsten/zuungunsten des Landes entschieden, und wie viele haben sich auf andere Weise erledigt? Bitte die Antworten für die Jahre 2013 bis einschließlich 2022 jährlich aufschlüsseln.

Es sind keine derartigen Verfahren bekannt.

(Verteilt am 28.11.2023)